

**Neufassung der Promotionsordnung  
der Philosophischen Fakultät**

## **Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom xx.xx.201x**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 20.11.2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am xx.xx.201x die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am xx.xx.201x genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

- I. Promotionsrecht
- II. Zulassung zur Promotion
- III. Annahme zur Promotion und Betreuung
- IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens
- V. Promotionskommission
- VI. Dissertation
- VII. Mündliche Prüfung
- VIII. Gesamtprädikat der Promotion
- IX. Vollzug der Promotion und Urkunde
- X. Gemeinsame Promotionsverfahren
- XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion
- XII. Einsichtnahme
- XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren
- XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms
- XV. Ombudsverfahren
- XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### Anlagen:

- 1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen
- 2. Liste der Promotionsfächer

## **I. Promotionsrecht**

### **§ 1**

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden: FSU) verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad des „doctor philosophiae“ (Dr. phil.). Der Grad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden.

(2) Die FSU kann durch die Philosophische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

(3) Für die Promotion im Fach Musikwissenschaft des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar–Jena gilt eine separate Ordnung.

### **§ 2**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in Anlage 2 aufgeführten Fachgebiet (Promotionsfach).

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § 8 und durch die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 9 erbracht.

## **II. Zulassung zur Promotion**

### **§ 3**

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Die Abschlussnote soll mindestens „gut“ sein. Auf begründeten Antrag, z. B. wenn die positive Stellungnahme eines Betreuers bezüglich der fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers vorliegt, kann der Fakultätsrat Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 zulassen. Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung formuliert.

(2) Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.

(3) Bei Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Überprüfung der Studienleistungen und ggf. eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 6.

(4) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen an Hochschulen werden zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach erbracht ist. Voraussetzung für die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine positive Stellungnahme von zwei Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit ist. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Für eine Promotion an der Philosophischen Fakultät sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Die Kenntnisse müssen in der Regel in mindestens vierjährigem Sprachunterricht erworben worden sein oder nachweislich der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie können durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen werden. In Anlage 1 der Promotionsordnung werden für einige Themenbereiche weitere fachspezifische Sprachvoraussetzungen formuliert. Bewerber sollen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(6) Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit den Fachvertretern eine Bewerberin/einen Bewerber unter Auflagen zulassen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Die Auflagen sind in dem Zulassungsbescheid nach § 4 Abs. 8 zu nennen; sie müssen innerhalb von vier Semestern erfüllt werden können. Sie können auch mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten

Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduiertenakademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Philosophischen Fakultät mitgetragen wird. Die Betreuerin/der Betreuer hat dabei darauf hinzuwirken, dass die Auflagen erfüllt werden. Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung. Die lt. Anlage 1 geforderten Sprachnachweise bleiben unberührt.

(7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

### **III. Annahme zur Promotion und Betreuung**

#### **§ 4**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation die Annahme zur Promotion zu beantragen. Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die von der FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien);
2. die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 5;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

(2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.

(3) Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. Bei fakultätsübergreifend interdisziplinären Promotionen sind auch entsprechende Mitglieder anderer Fakultäten betreuungsberechtigt. Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung

gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen/Professoren im Ruhestand und durch Privatdozentinnen/Privatdozenten, die Angehörige der Universität sind, zulassen.

(4) Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.

(5) Die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses sieht den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor. Die Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät regelt u. a.:

- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten;
- die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen;
- ggf. die Art der Kooperation nach Absatz 4;
- die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert);
- ggf. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.

(7) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(8) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags ist der antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie etwaige Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 4 sowie nach Anlage 1 dieser Promotionsordnung benennen.

(9) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.

(10) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an ihrem/seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.

(11) Die Annahme zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird, oder wenn die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

#### **IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens**

##### **§ 5**

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:

1. ein formloser Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Angabe der Form der mündlichen Prüfung;
2. die Zulassung zur Promotion;
3. der Nachweis über die Erfüllung etwaiger Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 6;
4. vier Exemplare der Dissertation in maschinenschriftlicher, gebundener Form sowie eine elektronische Kopie im Dateiformat \*.pdf;
5. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht,
  - 5.1 dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
  - 5.2 dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat, keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
  - 5.3 welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
  - 5.4 dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  - 5.5 dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
  - 5.6 ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;
6. ein amtliches Führungszeugnis, falls die antragstellende Person nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet;

8. ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;
9. eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

## **§ 6**

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.
- (2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den Dekan einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann so lange zurückgezogen werden, bis im Promotionsverfahren der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## **V. Promotionskommission**

### **§ 7**

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt die Philosophische Fakultät eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachtern der Dissertation und einer/einem fachfremden Vorsitzenden. Mindestens ein Gutachter soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. Die Kommission wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. Schlagen beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt. Die nach diesem Absatz sowie § 8 Abs. 6, 8 oder 9 bestellten Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.
- (2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation. Sie richtet die mündliche Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Leistung und die Gesamtleistung der Doktorandin/des Doktoranden.
- (3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

## **VI. Dissertation**

### **§ 8**

- (1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Dissertation ist in vier Exemplaren maschinenschriftlich in gebundener Form vorzulegen; eine elektronische Kopie im Dateiformat \*.pdf ist beizufügen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift kann im Einvernehmen mit den Betreuern eine angemessene Zahl von Artikeln (Zeitschriften oder Sammelbände) als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die überwiegend in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst wurden. Davon muss die Mehrheit zur Publikation angenommen oder publiziert sein. Jeder der eingereichten Artikel muss in Zeitschriften oder Sammelbänden mit einem peer-review-Verfahren angemessener Qualität eingereicht bzw. publiziert sein. Den unter Angabe eines zusammenfassenden Titels eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie eine Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen enthält.

(4) Die Dissertation ist mit einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(5) Die nach § 7 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass die Dissertation anzunehmen ist, so bewerten sie sie in ihren schriftlichen Gutachten mit einem der folgenden Prädikate:

- Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude),
- Sehr gute Arbeit (magna cum laude),
- Gute Arbeit (cum laude),
- Genügende Arbeit (rite).

Die Korrektorexemplare verbleiben bei den Gutachtern.

(6) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachtender nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Zeit zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachtender bestellt werden, der in der Promotionskommission an die Stelle des ausgeschiedenen Gutachtenden tritt.

(7) Liegen die Gutachten vor, veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die nach § 4 Abs. 3 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. Während dieser Zeit sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

(8) Empfehlen alle Gutachtenden die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. Stimmen die Noten der Gutachtenden überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Weichen die Bewertungen der Gutachtenden voneinander ab, so setzt die Promotionskommission auf der



Grundlage der Gutachten die Gesamtnote fest. Zuvor kann die/der Vorsitzende der Promotionskommission mit Zustimmung des Fakultätsrates ein weiteres Gutachten einholen; er soll dies tun, wenn die Noten der beiden Gutachtenden um mehr als eine Note voneinander abweichen. Das Prädikat „summa cum laude“ kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden in dieser Bewertung übereinstimmen.

(9) Empfiehlt eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Ihre Vorsitzende/ihr Vorsitzender kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten. Lehnen zwei Gutachtende die Dissertation ab, so gilt der Promotionsversuch als gescheitert, und das Verfahren wird eingestellt. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid; ihr/ihm ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(10) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgesetzt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.

## **VII. Mündliche Prüfung**

### **§ 9**

(1) Die mündliche Prüfung von mindestens 60, höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden und den Betreuern vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat. Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.

(2) Im Kolloquium soll die Doktorandin/der Doktorand im mündlichen Vortrag ihre/seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen ihres/seines Fachgebietes und ihre/seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. Die Doktorandin/der Doktorand schlägt im Benehmen mit den Betreuern in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.

(3) Das Kolloquium bzw. die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An der mündlichen Prüfung muss mindestens einer der Gutachter teilnehmen sowie mindestens ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreter frageberechtigt.

(4) Nach Beendigung des Kolloquiums bzw. der Disputation entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission eines der folgenden Prädikate:

- Ausgezeichnet (summa cum laude)
- Sehr gut (magna cum laude),
- Gut (cum laude),
- Genügend (rite).

(5) Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin/dem Doktoranden entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. Die Doktorandin/der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin/des Dekans.

## **VIII. Gesamtprädikat der Promotion**

### **§ 10**

(1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § 9 Abs. 4.

(2) Die Promotionskommission legt das Gesamtprädikat auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und des Prädikats der mündlichen Prüfung fest. Weichen die Gutachten über die Dissertation um eine Note voneinander ab, gibt das Prädikat der mündlichen Prüfung für das Gesamtprädikat der Promotion den Ausschlag. In allen anderen Fällen ist der mündlichen Prüfung unter Beachtung von § 10 Abs. 2 ABPO<sup>1</sup> angemessenes Gewicht zu geben.

(3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachten als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet sind.

(4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

## **IX. Vollzug der Promotion und Urkunde**

### **§ 11**

(1) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Drucklegung festzustellen.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Juli 2017.

(2) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet worden, so kann frühestens nach einem Jahr und nur in besonders begründeten Fällen ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Die Zulassung zur Promotion bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 12**

(1) Der Rat der Philosophischen Fakultät beschließt auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über die Promotion und deren Gesamtprädikat. Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. Die Dekanin/der Dekan stellt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über diesen Beschluss aus. Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist im Erfolgsfalle auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

## **§ 13**

(1) Nach Annahme der Dissertation und erfolgreichem Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen; sie ist in der genehmigten Form zu veröffentlichen. Pflichtexemplare sind in der Regel binnen zweier Jahre nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) zu übergeben:

a) entweder acht gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder

b) acht gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder

c) acht gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) drei gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall von Satz 3 Fall d) ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

(2) In allen Fällen ist die Veröffentlichung in geeigneter Weise als Jenaer Dissertation auszuweisen.

(3) Auf Antrag kann der Dekan eine Verlängerung der Übergabefrist gemäß Abs. 1 gewähren.

## **§ 14**

(1) Sobald die nach § 13 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Präsidentin/Präsidenten und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der FSU versehenen Urkunde vollzogen. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. Abweichend von Absatz 2 kann bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.

(3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 ABPO wird eine Urkunde gemäß § 19 ABPO ausgegeben.

## **X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen**

### **§ 15**

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten § 15 – 19 der ABPO. Für die nach ABPO § 16 (1) abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der FSU und der kooperierenden Hochschule bedarf es der Zustimmung des Rates der Philosophischen Fakultät.

## **XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion**

### **§ 16**

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Zuvor ist der/dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **XII. Einsichtnahme**

## **§ 17**

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § 8 Abs. 10 bleibt unberührt.

### **XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren**

## **§ 18**

(1) Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.

3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 Satz 2 ThürHG.

### **XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms**

## **§ 19**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder besonderer Verdienste kann die FSU durch die Philosophische Fakultät für deren Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h.c. an eine herausragende Persönlichkeit zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder erforderlich. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

## **§ 20**

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der FSU angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

## **XV. Ombudsverfahren**

### **§ 21**

Für Ombudsverfahren gilt § 25 der ABPO.

## **XVI. Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

### **§ 22**

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Promotionsordnung vom 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210) als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSU. Das Promotionsverfahren wird grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der FSU durchgeführt.

### **§ 23**

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSU folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2009 (Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Promotionsordnung vom 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210), außer Kraft.



### Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse)

Themenbereiche	Sprachanforderungen
Alte Geschichte	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Griechische Philologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Klassische Archäologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Romanistik (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen, darunter Französisch



## **Anlage 2: Promotionsfächer an der Philosophischen Fakultät (in der Systematik des Statistischen Bundesamts)**

### **01 Geisteswissenschaften:**

01 Geisteswissenschaften allgemein

04 Philosophie

169 Ethik

127 Philosophie

136 Religionswissenschaft

05 Geschichte

272 Alte Geschichte

012 Archäologie

068 Geschichte

273 Mittlere und neuere Geschichte

548 Ur- und Frühgeschichte

183 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

07 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft

188 Allgemeine Literaturwissenschaft

152 Allgemeine Sprachwissenschaft/Indogermanistik

284 Angewandte Sprachwissenschaft

160 Computerlinguistik

08 Altphilologie (klass. Philologie)

070 Griechisch

005 Klassische Philologie

095 Latein

09 Germanistik

271 Deutsch als Fremdsprache

067 Germanistik/Deutsch

10 Anglistik, Amerikanistik

006 Amerikanistik/Amerikakunde

008 Anglistik/Englisch

11 Romanistik

059 Französisch

084 Italienisch

131 Portugiesisch

137 Romanistik (Roman. Philologie, Einzelsprachen a.n.g.)

150 Spanisch

12 Slawistik

206 Polnisch

139 Russisch

146 Slawistik (Slaw. Philologie)

153 Südslawisch (Bulgarisch, Serbokroatisch, Slowenisch usw.)

209 Tschechisch

13 Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften

010 Arabisch/Arabistik

083 Islamwissenschaft

180 Kaukasistik

122 Orientalistik/Altorientalistik

14 Kulturwissenschaften i.e.S.

024 Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaft

174 Volkskunde

**Weiteres:**

03: 23: 030 Interdisziplinäre Studien (SP Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwiss.) [= IWK]

04: 36: 275 Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften

09: 74: 092 Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft

09: 78: 114 Musikwissenschaft/-geschichte

# Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom xx.xx.201x

Fassung mit sichtbaren Änderungen, Ausnahme: Präambel.

Blau: 1. Änderung vom 06.12.2011 und 2. Änderung vom 15.11.2016

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018 S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 20.11.2018 die Promotionsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am xx.xx.201x die Ordnung zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Präsident hat die Ordnung am xx.xx.201x genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

I. Promotionsrecht

II. Zulassung zur Promotion

III. Annahme zur Promotion und Betreuung

IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

V. Promotionskommission

VI. Dissertation

VII. Mündliche Prüfung

VIII. Gesamtprädikat der Promotion

IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

X. Gemeinsame Promotionsverfahren

XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

XII. Einsichtnahme

XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

XIV. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

XV. Ombudsverfahren

XVI. Inkrafttreten und ÜbergangsregelungenSchlussbestimmungen

Anlagen:

1. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

~~2. Muster für die Titelseite einer Dissertation~~

~~3. Muster der Promotionsurkunde~~

2. Liste der Promotionsfächer

## I. Promotionsrecht

### § 1

(1) Die Friedrich-Schiller-Universität Jena (im Folgenden: FSU) verleiht durch die Philosophische Fakultät den Grad des „doctor philosophiae“ (Dr. phil.). Der Grad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden.

(2) Die ~~Friedrich-Schiller-Universität Jena~~FSU kann durch die Philosophische Fakultät auf ihren Fachgebieten auch Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber mit dem Zusatz „honoris causa“ (Dr. phil. h.c.) verleihen.

~~(3) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.~~

~~(43) Für die Promotion im Fach Musikwissenschaft des gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar–Jena gilt eine separate Ordnung ~~erlassen~~.~~

## § 2

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in Anlage 2 aufgeführten Fachgebiet (Promotionsfach)~~an der Philosophischen Fakultät durch einen Hochschullehrer vertretenen Fachgebiet.~~

(2) Der Nachweis wird, außer im Falle einer Ehrenpromotion, durch die Vorlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) gemäß § ~~108~~ und durch die mündliche Prüfungsleistung gemäß § ~~119~~ erbracht.

## II. Zulassung zur Promotion

### § 3

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium an einer Universität oder ein Masterstudium an einer Fachhochschule in der Fachrichtung voraus, für die die Promotion gewünscht wird. Der Bewerber hat im Regelfall einen für das Promotionsfach einschlägigen Grad des Magister Artium bzw. Master of Arts oder ein entsprechendes Diplom an einer Hochschule mit einem forschungsorientierten Ausbildungsprofil erworben oder eine entsprechende wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt (Staatsexamen) erfolgreich abgelegt. Die ~~entsprechende~~ Abschlussnotearbeit soll mindestens mit der Note „gut“ ~~bewertet worden~~ sein. Auf begründeten Antrag, z. B. wenn die positive Stellungnahme eines Betreuers bezüglich der fachlichen Voraussetzungen des Bewerbers vorliegt, kann der Fakultätsrat Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 zulassen. Weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion sind in der Anlage 1 dieser Promotionsordnung formuliert.

(2) Studienabschlüsse, die in einem universitären Studium an ausländischen Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, wenn sie einem der in Absatz 1 genannten Abschlüsse gleichwertig sind. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Dekanin/den Dekan auf Basis der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen.

~~(23) Bei Promotionsbewerbern, die die Regelvoraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, erfolgt eine individuelle Überprüfung der Studienleistungen und ggf. eine Beauftragung mit Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 6.~~

~~(34) Besonders qualifizierte Absolventen von Bachelorstudiengängen an Hochschulen werden wie Absolventen universitärer Studiengänge gemäß Abs. 1 zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach erbracht ist. Voraussetzung für~~

die Zulassung ist in der Regel eine Gesamtnote im Bereich „sehr gut“ und eine positive Stellungnahme von zwei Fachgutachtern, unter denen die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit ist. Abs. 23 gilt entsprechend.

~~(4) Ausländische Examina werden, wenn ihre Gleichwertigkeit zu Abschlüssen nach Abs. 1 festgestellt ist, anerkannt. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Richtlinie der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen als Entscheidungshilfe heranzuziehen.~~

(5) Für eine Promotion an der Philosophischen Fakultät sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen Voraussetzung. Die Kenntnisse müssen in der Regel in mindestens vierjährigem Sprachunterricht erworben worden sein oder nachweislich der Stufe B1 des Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Sie können durch ein Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife oder ein international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen werden. In Anlage 1 der Promotionsordnung werden für einige ~~Fächer~~Themenbereiche weitere fachspezifische Sprachvoraussetzungen formuliert. Bewerber müssen~~sollen~~ über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

(6) Der Fakultätsrat kann im Benehmen mit den Fachvertretern eine Bewerberin/einen Bewerber unter Auflagen zulassen. Die Erfüllung der Auflagen ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen. Die Auflagen sind in dem Zulassungsbescheid nach § 4 Abs. 38 zu nennen; sie müssen innerhalb von vier Semestern erfüllt werden können. Sie können auch sind mit dem erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Programms der strukturierten Doktorandenförderung innerhalb der Graduiertenakademie erfüllt sein, das von den betreuenden Hochschullehrern, Hochschul- bzw. Privatdozenten oder Leitern einer Nachwuchsgruppe der Philosophischen Fakultät mitgetragen wird. Die Betreuerin/der Betreuer hat dabei darauf hinzuwirken, dass die ~~zentrale inhaltliche Substanz der~~ Auflagen erfüllt wird werden. Näheres regelt die Betreuungsvereinbarung. ~~Die Lt. Anlage 1 geforderten~~ Sprachnachweise bleiben unberührt.

(7) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer im gleichen Fachgebiet an anderer Stelle bereits die Annahme zur Promotion beantragt hat, als Doktorandin/Doktorand angenommen oder in einem Promotionsverfahren endgültig gescheitert ist.

### III. Annahme zur Promotion und Betreuung

#### **§ 4**

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt, hat vor Beginn der Arbeit an der Dissertation die Annahme zur Promotion zu beantragen. wird auf entsprechenden Antrag, der an den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten ist, als Doktorand angenommen. Die Beantragung erfolgt in der Regel über das durch die von der FSU zur Verfügung gestellte elektronische Portal. Im Antrag sind das in Aussicht genommene Thema der Dissertation und das Promotionsfach zu benennen. Dem Antrag sind zum Nachweis der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen Urkunden und Zeugnisse bei Vorlage der Originale in Form von Kopien, sonst in Form von beglaubigten Kopien, sowie eine Betreuungsvereinbarung nach § 5 Abs. 1 beizufügen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3, dies sind Urkunden und Zeugnisse in Form von Kopien (bei Bewerberinnen/Bewerbern, die ihren Hochschulabschluss nicht an der FSU erlangt haben, in Form amtlich beglaubigter Kopien);
2. die Betreuungsvereinbarung gemäß Absatz 5;
3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
4. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät die Promotion beantragt und ob ein Promotionsverfahren eröffnet oder abgeschlossen wurde. Bei vollzogener Promotion ist eine Kopie der Promotionsurkunde vorzulegen.

Sofern die Bewerberin/der Bewerber kein Mitglied der FSU ist, muss sie/er sich durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

(2) Die Annahme zur Promotion kann nur erfolgen, wenn mindestens eine wissenschaftliche Betreuerin/ein wissenschaftlicher Betreuer die Betreuung der Dissertation zugesichert hat, die Bereitstellung der materiellen Ausstattung zur Durchführung des Arbeitsvorhabens gesichert ist und die Fakultät die fertiggestellte Dissertation als wissenschaftliche Arbeit bewerten kann.

(3) Betreuungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten oder Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen, die Mitglied der Fakultät sind. Leiterinnen/Leiter von Nachwuchsgruppen sind jedoch nur dann betreuungsberechtigt, wenn in einem in der Regel externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren, dessen Qualitätskriterien durch den Forschungsausschuss des Senates bestätigt wird, ihre wissenschaftliche Befähigung festgestellt wurde. Bei fakultätsübergreifend interdisziplinären Promotionen sind auch entsprechende Mitglieder anderer Fakultäten betreuungsberechtigt. Betreuungsberechtigt sind weiterhin Personen, die an eine andere Einrichtung gewechselt sind, bis zu zwei Jahre nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professorinnen/Professoren im Ruhestand und durch Privatdozentinnen/Privatdozenten, die Angehörige der Universität sind, zulassen.

(4) Wird die Betreuung in Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, durchgeführt, sind mit Zustimmung des Fakultätsrates weitere Personen, die über eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation wie die in Absatz 3 genannten Personen verfügen, betreuungsberechtigt. Grundlage der Kooperation ist in der Regel eine entsprechende Vereinbarung zwischen der FSU und der kooperierenden Einrichtung. In diesen Fällen ist mindestens eine Betreuerin/ein Betreuer Mitglied der Fakultät. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Zustimmung durch den Fakultätsrat eine Betreuung auch ohne eine Mitbetreuung durch ein Mitglied der Fakultät erfolgen.

(5) Die Ausgestaltung des Doktorandenverhältnisses sieht den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Doktorandin/dem Doktoranden vor. Die Betreuungsvereinbarung der Philosophischen Fakultät regelt u. a.:

- die Verpflichtung der Doktorandin/des Doktoranden, den Betreuerinnen/Betreuern regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation zu berichten;

- die Verpflichtung der Betreuerinnen/Betreuer, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen;
- ggf. die Art der Kooperation nach Absatz 4;
- die Art der Dissertation (Monographie oder publikationsbasiert);
- ggf. die Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.

(7) Aus der Annahme zur Promotion ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens.

(28) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in der Regel innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers. Aus der Annahme als Doktorand ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Promotionsverfahrens. (3) Die Entscheidung über die Annahme als Doktorand oder deren Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller antragstellenden Person schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Annahmebescheid muss das Fachgebiet der Promotion, das vorläufige Thema, und die wissenschaftlichen Betreuer der Dissertation sowie etwaige Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 46 sowie nach Anlage 1 dieser Promotionsordnung benennen.

(9) Das Promotionsverhältnis kann auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ausgesetzt werden, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund besonderer familiärer Belastung, Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflege von Angehörigen, Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht in angemessenem Umfang verfolgt werden kann.

(10) Die Doktorandin/der Doktorand verpflichtet sich, Änderungen der Daten des Antrags auf Annahme sowie Änderung hinsichtlich der Betreuungsvereinbarung unverzüglich der Fakultät zu melden. Die Doktorandin/der Doktorand hat die Fortführung der Arbeit an ihrem/seinem Promotionsvorhaben jährlich auf Aufforderung zu bestätigen. Ab dem vierten Jahr nach Annahme zur Promotion ist eine Bestätigung durch die verantwortliche Betreuerin/den verantwortlichen Betreuer erforderlich.

(411) Die Annahme als Doktorand zur Promotion kann insbesondere widerrufen werden, wenn keine Aussicht besteht, dass die Dissertation in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen wird, oder wenn die Betreuungsvereinbarung nach Absatz 5 aufgehoben wurde. Der Doktorandin/dem Doktoranden ist vor einer entsprechenden Entscheidung durch den Fakultätsrat Gelegenheit zur Anhörung Stellungnahme zu geben. Im Übrigen kann die Doktorandin/der Doktorand durch schriftliche Erklärung das Promotionsverhältnis beenden.

### **III. Betreuung**

#### **§ 5**

(1) Bei Beginn des Promotionsvorhabens ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen dem Doktoranden und einem Betreuer der Promotion abzuschließen, die vom Dekan gegenzuzeichnen ist. Änderungen im Betreuungsverhältnis, insbesondere der Wechsel des Betreuers oder die Lösung des Betreuungsverhältnisses, sind dem Dekan anzuzeigen.

(2) Betreuungsberechtigt sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten und Leiter von Nachwuchsgruppen<sup>1</sup> der Philosophischen Fakultät, soweit sie Mitglieder der Universität sind, sowie bei fakultätsübergreifend interdisziplinären Promotionen entsprechende Mitglieder anderer Fakultäten, außerdem ausgeschiedene Betreuungsberechtigte bis zu zwei Jahren nach ihrem Weggang; diese Frist kann auf Antrag von der Fakultät verlängert werden.

(3) Hauptamtliche Professoren anderer Hochschulen können eine Betreuung zusammen mit einem Betreuungsberechtigten nach Abs. 2 ausüben.

(4) In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat die Betreuung von Dissertationen auch durch Professoren im Ruhestand und durch Privatdozenten, die Angehörige der Universität sind, zulassen.

(5) Das Betreuungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Angabe von Gründen gekündigt oder im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Ist eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen eingetreten oder erforderlich, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, so ist die Fakultät unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten verpflichtet, eine weitere Betreuung zu ermöglichen.

(6) Mit der Auflösung des Betreuungsverhältnisses erlischt der Status als Doktorand der Philosophischen Fakultät und die Berechtigung zur Fortsetzung des Promotionsstudiums.

## § 6

(1) Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen ist, der der Fakultätsrat zugestimmt hat. In einer solchen Vereinbarung können Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieser Promotionsordnung abweichen.

(2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Jenaer Promotionsverfahren als Zweitgutachter bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist

---

<sup>1</sup> Der Rat der Philosophischen Fakultät hat am 8.12.2009 folgende Protokollnotiz beschlossen: «Als Leiter einer Nachwuchsgruppe wird akzeptiert, wer über Forschungsmittel zur Einrichtung einer Nachwuchsforschergruppe einer der nachfolgend aufgeführten Forschungsfördereinrichtungen oder Stiftungen verfügt: DFG, BMBF, Volkswagenstiftung, Alexander von Humboldt-Stiftung sowie alle weiteren, hier namentlich nicht genannten öffentlichen oder privaten Drittmittelgeber, die die Bewilligung von Drittmitteln für eine Nachwuchsgruppe vom Ergebnis eines wissenschaftlich begründeten Auswahlverfahrens abhängig machen und deren Nachwuchsprogramm entweder vom Stifterverband für die deutsche Wissenschaft akkreditiert ist oder vergleichbaren Kriterien standhält.»



~~sicherzustellen, dass der Jenaer Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Philosophischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.~~

~~(3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Jenaer Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Jena statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.~~

~~(4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.~~

~~(5) Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 an der Philosophischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena vorgelegt werden.~~

~~(6) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine gemeinsame Promotion handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen, und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren durchgeführt haben, hinzugefügt werden können.~~

#### IV. Eröffnung des Promotionsverfahrens

##### § 75

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan der Philosophischen Fakultät zu richten. Diesem Antrag sind folgende Unterlagen hinzuzufügen:

1. ein formloser Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Angabe der Form der mündlichen Prüfung;

2. die Zulassung zur Promotion;

13. die ~~der~~ Nachweise über die Annahme als Doktorand nach § 4 sowie ggf. der Nachweis über die Erfüllung etwaiger Auflagen nach § 3 Abs. 3 und 6;

24. vier Exemplare der Dissertation in maschinenschriftlicher, gebundener Form sowie eine elektronische Kopie im Dateiformat \*.pdf;

35. eine ehrenwörtliche Erklärung, aus der hervorgeht,

5.1(a) dass ~~dem Antragsteller~~ der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung bekannt ist,

5.2(b) dass ~~der Antragsteller~~ die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat, keine Textabschnitte eines ~~anderen Autors~~ Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ~~ihm~~ ih benutzten Hilfsmittel und Quellen in ~~seiner~~ ih Arbeit angegeben hat,

~~5.3(c)~~ welche Personen ~~den Antragsteller~~ die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,  
~~5.4(d)~~ dass die Hilfe einer kommerziellen Promotionsvermittlerin/eines kommerziellen Promotionsvermittlers/beraters nicht in Anspruch genommen wurde und dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen vom Promovenden für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,  
~~5.5(e)~~ dass ~~der Antragsteller~~ die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,  
~~5.6(f)~~ ob ~~der Antragsteller~~ die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis;  
~~46.~~ ein amtliches Führungszeugnis, falls ~~der Bewerber~~ die antragstellende Person ~~schon mehr als drei Monate exmatrikuliert ist und~~ nicht im öffentlichen Dienst steht;  
~~57.~~ der Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr, deren Höhe sich nach der Allgemeinen Gebührenordnung der FSU in der jeweils geltenden Fassung richtet;  
~~6.~~ sämtliche Zeugnisse und Nachweise über die erforderliche Vorbildung, bei Vorlage der Originale in Form von Kopien, sonst in Form von beglaubigten Kopien;  
~~78.~~ ein Lebenslauf, der über den Bildungsweg und die wissenschaftliche Entwicklung Auskunft gibt;  
~~9.~~ eine Liste der wissenschaftlichen Publikationen und gegebenenfalls der wissenschaftlichen Vorträge.

~~(2) Zur Promotion kann in der Regel nicht zugelassen werden, wer in der gleichen Disziplin an anderer Stelle bereits eine Promotion beantragt hat oder in einem Promotionsverfahren gescheitert ist.~~

## **§ 86**

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Rat der Philosophischen Fakultät in der Sitzung nach Eingang des Antrages mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden promovierten Mitglieder.

(2) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens erteilt erhält die Doktorandin/der Doktorand durch die Dekanin/den ~~der~~ Dekan ~~dem Bewerber~~ einen schriftlichen Bescheid.

~~(3) Bei einer ablehnenden Entscheidung des Fakultätsrates ist gemäß § 19 Abs. 1 zu verfahren.~~

~~(4)~~(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann so lange zurückgezogen werden, bis ~~das~~ im Promotionsverfahren ~~durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet oder~~ der Termin der mündlichen Prüfung angesetzt ist oder das Verfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

## **V. Promotionskommission**

### **§ 97**

(1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens bestellt die Philosophische Fakultät eine Promotionskommission. Sie besteht in der Regel aus den zwei Gutachtern der Dissertation und einer/einem fachfremden Vorsitzenden. Mindestens ein Gutachter soll Mitglied der Philosophischen Fakultät sein. Sie-Die Kommission wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens eingesetzt. Schlagen beide Gutachter für die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ vor, wird eine dritte Gutachterin/ein dritter Gutachter bestellt. Die nach diesem Absatz sowie Abs. 1, § 108 Abs. 56, 8 oder 9 bestellten Gutachter sind Mitglieder der Promotionskommission.

(2) Die Promotionskommission entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der schriftlichen Gutachten über die Annahme und Benotung oder Ablehnung der Dissertation. Sie richtet die mündliche Prüfung aus und bewertet die erbrachte mündliche Leistung und die Gesamtleistung der Doktorandin/des Doktoranden/des Kandidaten.

(3) Alle Beschlüsse der Promotionskommission sind in einem Verfahrensprotokoll aktenkundig zu machen.

## VI. Dissertation

### § 108

(1) Mit ihrer/seiner Dissertation weist ~~der Kandidat~~ die Doktorandin/der Doktorand die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes dienen, aus dem die Dissertation stammt.

(2) Die Dissertation ist in vier Exemplaren maschinenschriftlich, in gebundener Form vorzulegen; eine elektronische Kopie im Dateiformat \*.pdf ist beizufügen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann der Fakultätsrat eine andere Sprache zulassen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift kann im Einvernehmen mit den Betreuern eine angemessene Zahl von Artikeln (Zeitschriften oder Sammelbände) als schriftliche Promotionsleistung eingereicht werden, die überwiegend in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst wurden. Davon muss die Mehrheit zur Publikation angenommen oder publiziert sein. Jeder der eingereichten Artikel muss in Zeitschriften oder Sammelbänden mit einem peer-review-Verfahren angemessener Qualität eingereicht bzw. publiziert sein. Den unter Angabe eines zusammenfassenden Titels eingereichten Artikeln ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie eine Würdigung des individuellen eigenen Beitrags sowie des Beitrags der weiteren Autoren an den jeweiligen Publikationen enthält.

(34) Die Dissertation ist mit ~~einem Titelblatt gemäß Anlage 2 der Promotionsordnung sowie~~ einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

(45) Die nach § 97 Abs. 1 bestellten Gutachterinnen/Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann. Kommen sie

zu dem Ergebnis, dass die Dissertation anzunehmen ist, so bewerten sie sie in ihren schriftlichen Gutachten mit einem der folgenden Prädikate:

- Überragende/Ausgezeichnete Arbeit (summa cum laude),
- Sehr gute Arbeit (magna cum laude),
- Gute Arbeit (cum laude),
- Genügende Arbeit (rite).

Die Korrektorexemplare verbleiben bei den Gutachtern.

(56) Die Gutachten sollen dem Vorsitzenden der Promotionskommission nicht später als zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens zugeleitet werden. Fristüberschreitungen sind zu begründen. Ist ein Gutachtender nicht in der Lage, sein Gutachten in angemessener Zeit zu erstellen, kann vom Fakultätsrat ein neuer Gutachtender bestellt werden, der in der Promotionskommission an die Stelle des ausgeschiedenen Gutachtenders tritt.

(67) Liegen die Gutachten vor, veranlasst die/der Vorsitzende der Promotionskommission die Fortführung des Promotionsverfahrens. Die Dekanin/der Dekan benachrichtigt die nach § 54 Abs. 23 betreuungsberechtigten Mitglieder der Fakultät darüber, dass die Dissertation mit den Gutachten drei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegt. Während dieser Zeit sind die Benachrichtigten berechtigt, gutachterlich zur Dissertation Stellung zu nehmen.

(78) Empfehlen alle Gutachtenden die Annahme der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage sämtlicher Bewertungsvorschläge über die Gesamtnote der Dissertation. Stimmen die Noten der Gutachtenden überein, gilt das Prädikat der vorgeschlagenen Note als Gesamtnote der Dissertation. Weichen die Bewertungen der Gutachtenden voneinander ab, so setzt die Promotionskommission auf der Grundlage der Gutachten die Gesamtnote fest. Zuvor kann die/der Vorsitzende der Promotionskommission mit Zustimmung des Fakultätsrates ein weiteres Gutachten einholen; er soll dies tun, wenn die Noten der beiden Gutachtenden um mehr als eine Note voneinander abweichen. Das Prädikat „summa cum laude“ kann für die Dissertation nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden in dieser Bewertung übereinstimmen.

(89) Empfiehlt eine Gutachterin/ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, entscheidet die Promotionskommission über die Fortführung des Promotionsverfahrens. Ihre Vorsitzende/ihr Vorsitzender kann mit Zustimmung des Fakultätsrates zusätzliche Gutachten einholen. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung nach erneuter Beurteilung trifft die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller Gutachten. (9) Lehnen zwei Mitglieder der Promotionskommission Gutachtende die Dissertation ab, so gilt das/der Promotionsverfahren als gescheiterterfolglos beendet, und das Verfahren wird eingestellt. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt bei den Akten der Fakultät. Bei Einstellung des Promotionsverfahrens erteilt die Dekanin/der Dekan der Doktorandin/dem Doktoranden einen schriftlichen Bescheid; Dem Doktoranden ihr/ihm ist in diesem Fall Einsicht in die Akten zu gewähren.

(10) Wird das Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation fortgesetzt, können die Gutachten von der Doktorandin/dem Doktoranden nach Festsetzung des Termins für die mündliche Prüfungsleistung eingesehen werden.

## VII. Mündliche Prüfung

### § 119

- (1) Die mündliche Prüfung von mindestens 60, höchstens 90 Minuten Dauer erfolgt in Form eines Kolloquiums im Fachgebiet der Promotion oder einer universitätsöffentlichen Disputation der Dissertation. Die Prüfungsform wird einvernehmlich zwischen der Doktorandin/dem Doktoranden~~Kandidat~~ und den Betreuer<sub>n</sub> vereinbart; im Konfliktfall entscheidet der Fakultätsrat. Die mündliche Prüfung soll spätestens in dem Semester abgelegt werden, das auf das Ende der Auslagefrist folgt.
- (2) Im Kolloquium soll die Doktorandin/der Doktorand im mündlichen Vortrag ihre/seine selbständige Beschäftigung mit zentralen Themen ihres/seines Fachgebietes und ihre/seine Kenntnisse zum Stand der Forschung unter Beweis stellen. Der Termin wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission festgelegt und ~~dem Kandidaten~~der Doktorandin/dem Doktoranden mindestens 14 Tage vor der Prüfung mitgeteilt. ~~Der Kandidat~~Die Doktorandin/der Doktorand schlägt im Benehmen mit ~~dem~~den Betreuer<sub>n</sub> ~~seiner Dissertation~~ in angemessenem Zeitraum vor dem Kolloquium der Promotionskommission zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung vor, die nicht in näherem Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen. In der Disputation soll die Doktorandin/der Doktorand~~der Kandidat~~ die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation in einem Vortrag vorstellen und in einer anschließenden wissenschaftlichen Diskussion verteidigen.
- (3) Das Kolloquium bzw. die Disputation wird vom Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. An der mündlichen Prüfung muss mindestens einer der Gutachter ~~der Dissertation~~ teilnehmen sowie mindestens ein weiterer fachnaher Hochschullehrer. In der Disputation sind in der Regel die promovierten Fachvertreter frageberechtigt.
- (4) Nach Beendigung des Kolloquiums ~~bzw. der Disputation~~ entscheidet die Promotionskommission über die Annahme und Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Wird die Prüfungsleistung angenommen, vergibt die Kommission eines der folgenden Prädikate:
- ÜberragendAusgezeichnet (summa cum laude)
  - Sehr gut (magna cum laude),
  - Gut (cum laude),
  - Genügend (rite).
- (5) Wird die mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so wird mit der Doktorandin/dem Doktoranden~~dem Bewerber~~ entsprechend Absatz 2 ein weiterer Prüfungstermin in angemessener Frist vereinbart. Im Kolloquium sind zwei neue Schwerpunkte zu vereinbaren. Wird auch die zweite mündliche Prüfungsleistung als nicht ausreichend abgelehnt, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet. ~~Der Bewerber~~Die Doktorandin/der Doktorand erhält einen entsprechenden schriftlichen Bescheid der Dekanin/des Dekans.

## VIII. Gesamtprädikat der Promotion

### § 1210

(1) Für das Gesamtprädikat der Promotion gilt die Bewertungsskala der Prädikate von § ~~119~~ Abs. 4.

(2) Die Promotionskommission legt das Gesamtprädikat auf der Grundlage der Gutachten über die Dissertation und des Prädikats der mündlichen Prüfung fest. Weichen die Gutachten über die Dissertation um eine Note voneinander ab, gibt das Prädikat der mündlichen Prüfung für das Gesamtprädikat der Promotion den Ausschlag. In allen anderen Fällen ist der mündlichen Prüfung unter Beachtung von § 10 Abs. ~~32~~ ABPO<sup>23</sup> angemessenes Gewicht zu geben.

(3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachten~~n~~f als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet sind.

(4) Die/der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Fakultätsrat die Empfehlung der Kommission für das zu vergebende Gesamtprädikat mit.

## IX. Vollzug der Promotion und Urkunde

### § ~~13~~11

(1) Die Promotionskommission kann auf Vorschlag der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen zur Beseitigung von Mängeln erteilen. Der Dekanin/dem Dekan obliegt es, ihre Erfüllung vor Drucklegung festzustellen.

(2) Ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet worden, so kann frühestens nach einem Jahr und nur in besonders begründeten Fällen ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Die Zulassung zur Promotion bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Fakultätsrats.

### § ~~14~~12

(1) Der Rat der Philosophischen Fakultät beschließt auf Grund der Empfehlung der Promotionskommission über die Promotion und deren Gesamtprädikat. Damit gilt das Promotionsverfahren in Hinblick auf das Befristungsrecht als abgeschlossen. Die Dekanin/der Dekan stellt auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über diesen Beschluss aus. Diese berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels.

(2) Die Dekanin/der Dekan teilt dem Bewerber die Beschlüsse der Promotionskommission und des Fakultätsrates schriftlich mit und weist im Erfolgsfalle auf die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation und die Bestimmung über den Vollzug der Promotion hin.

### § ~~15~~13

---

<sup>2</sup> Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 5. Juli 2017.

<sup>3</sup> Allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena in der vom Rektor am 24. Juni 2008 genehmigten Fassung.

(1) Nach Annahme der Dissertation und erfolgreichem Abschluss der mündlichen Promotionsleistung ist die Doktorandin/der Doktorand~~der Bewerber~~ verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise zu veröffentlichen und nach Absatz 2 zu übergeben. Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen; sie ist in der genehmigten Form zu veröffentlichen. Pflichtexemplare sind in der Regel binnen zweier Jahre nach Abschluss des Promotionsverfahrens an die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena (ThULB) zu übergeben:

a) entweder 15~~acht~~ gedruckte Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier und dauerhaft gebunden, oder

b) zehn~~acht~~ gedruckte Exemplare, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift oder wissenschaftlichen Schriftenreihe publiziert worden ist, oder

c) zehn~~acht~~ gedruckte Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

d) fünfdrei gedruckte Exemplare und eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit der ThULB abzustimmen sind.

In den Fällen a) und d) überträgt die Doktorandin/der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall von Satz 3 Fall d) ist der Universität und der Deutschen Nationalbibliothek ferner das Recht einzuräumen, die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen. Hierfür kann die ThULB weitere, insbesondere technische Anforderungen an die Abgabe stellen.

(2) In allen Fällen ist die Veröffentlichung in geeigneter Weise als Jenaer Dissertation auszuweisen. ~~In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.~~

(3) Auf Antrag kann der Dekan eine Verlängerung der Übergabefrist gemäß Abs. 1 gewähren.

#### **§ ~~16~~14**

(1) Sobald die nach § 13 Abs. 1 erteilten Auflagen erfüllt sind und der Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation genügt worden ist, wird die Promotion durch die Aushändigung einer von Rektor/Präsidentin/Präsidenten und Dekanin/Dekan unterzeichneten und mit dem Siegel der FSU versehenen Urkunde vollzogen ~~(s. Anlage 3)~~. Als Promotionsdatum gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

(2) Mit der Aushändigung der Urkunde erhält ~~der Kandidat~~die Promovendin/der Promovend das Recht, den Doktorgrad zu führen. ~~(3)~~ Abweichend von Absatz 2 kann ~~dem Kandidaten~~ bereits vor Aushändigung der Urkunde die vorläufige Befugnis zur Führung des Doktorgrades erteilt werden, wenn die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen nachgewiesen ist. Den Bescheid erlässt die Dekanin/der Dekan.

(3) Auf Antrag der Promovendin/des Promovenden kann die Promotionsurkunde in englischer Sprache ausgestellt werden.

(4) Bei gemeinsamen Promotionen im Rahmen von Kooperationen gemäß § 16 ABPO wird eine Urkunde gemäß § 19 ABPO ausgegeben.

## X. Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

### § 15

Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen gelten § 15 – 19 der ABPO. Für die nach ABPO § 16 (1) abzuschließenden Vereinbarungen zwischen der FSU und der kooperierenden Hochschule bedarf es der Zustimmung des Rates der Philosophischen Fakultät.

## XI. Täuschung und Aberkennung der Promotion

### § 1716

(1) Die Verleihung des Doktorgrades ist zurückzunehmen, wenn ~~der Kandidat~~die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat oder wenn Tatsachen bekannt werden, die eine Verleihung des Doktorgrades ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder. Zuvor ist der/dem Promovierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(3) Für die Aberkennung des Doktorgrades gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

## XII. Einsichtnahme

### § 1817

Die Bewerberin/der Bewerber hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen. § ~~108~~ Abs. 10 bleibt unberührt.

## XIII. Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

### § 1918

(1) Der Bewerberin/dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, der Eröffnung des Promotionsverfahrens oder deren Ablehnung, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die ~~Bewertung der~~ mündlichen Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid des Fakultätsrates und/oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.



(2) Gegen die Entscheidung kann die/der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei dem Rektor/der Präsidentin/beim Präsidenten der FSU Friedrich-Schiller-Universität Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen seiner promovierten Mitglieder nach Einholung einer Stellungnahme der Rechtsabteilung der Universität. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Präsidentin/der Präsident nach Gegenzeichnung durch die Dekanin/den Dekan.

3) Für den Widerspruch und das Widerspruchsverfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. Im Übrigen gilt § 111 Satz 2 ThürHG.

#### **XIV~~II~~. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms**

##### **§ ~~20~~19**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen sowie oder besonderer Verdienste kann die FSU Friedrich-Schiller-Universität Jena durch die Philosophische Fakultät für deren Fachgebiete den Doktor ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Jeder Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät ist berechtigt, eine Verleihung des Grades des Dr. phil. h. c. an eine herausragende Persönlichkeit zu beantragen. Die Dekanin/der Dekan beauftragt im Benehmen mit dem Fakultätsrat zwei Gutachter mit einer Würdigung der Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(3) Auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde. Für eine positive Entscheidung ist die Zustimmung von drei Vierteln seiner promovierten Mitglieder erforderlich. Vor dem Beschluss des Fakultätsrates ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Rektor/Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan vollziehen die Verleihung der Ehrendoktorwürde in einer öffentlichen Veranstaltung, zu der der Senat und die Mitglieder der Fakultät geladen sind, durch Überreichung einer von Rektor/Präsidentin/Präsident und Dekanin/Dekan unterzeichneten Urkunde, in der die Leistungen der geehrten Persönlichkeit gewürdigt werden.

##### **§ ~~21~~20**

(1) Die Promotionsurkunde kann zur 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wissenschaftlichen Verdienste oder auf die enge Verbindung der Jubilarin/des Jubilars mit der FSU Friedrich-Schiller-Universität angebracht erscheint.

(2) Die Jubiläumsurkunde wird auf Antrag der Dekanin/des Dekans und nach Zustimmung des Fakultätsrates verliehen. Sie trägt die Unterschriften des Rektors/der Präsidentin/des Präsidenten und der Dekanin/des Dekans.

## XV. Ombudsverfahren

### § 21

Für Ombudsverfahren gilt § 25 der ABPO.

## XIV. Schlussbestimmungen Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### § 22

(1) Bewerberinnen/Bewerber, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung auf der Grundlage der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. April 2002 6. November 2009 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24), in der Fassung der 2. Änderung der Promotionsordnung vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt Nr. 3/2005 S. 3)(Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Promotionsordnung vom 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210) als Doktorandin/Doktorand zugelassen wurden, sind berechtigt, das Verfahren nach der genannten Promotionsordnung zu beenden. Dieses Wahlrecht entfällt nach dem Ablauf von 4vier Semestern nach Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ein neu berufenes Fakultätsmitglied an der Hochschule, der dieses Mitglied vor seiner Berufung angehörte, als Doktorand angenommen bzw. betreut hat, gelten die Zulassungsvoraussetzungen zur Annahme als Doktorandin/Doktorand bzw. zur Eröffnung des Promotionsverfahrens der Herkunftshochschule ebenfalls für die FSUFriedrich-Schiller-Universität Jena. Das Promotionsverfahren wird grundsätzlich nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der FSUFriedrich-Schiller-Universität Jena durchgeführt.

### § 23

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachungihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FSUFriedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig trittSie ersetzt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. April 2002 6. November 2009 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24Verkündungsblatt Nr. 1/2010, S. 6), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Promotionsordnung vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt Nr. 3/2005 S. 3) 15. November 2016 (Verkündungsblatt Nr. 6/2016, S. 210), außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 19. April 2002 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM/TMWFK Sonderdruck Nr. 1/2002 S. 24) in der Fassung der zweiten Änderung der Promotionsordnung vom 22. Februar 2005 (Verkündungsblatt Nr. 3/2005 S. 3) mit der Maßgabe außer Kraft, dass sie für Doktoranden, die ihr Wahlrecht nach § 22 Abs. 1 im Sinne der bisherigen Ordnung ausüben, ihre Gültigkeit behält.

## Anlage 1: Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (Sprachkenntnisse)

FachThemenbereiche	Sprachanforderungen
Alte Geschichte	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Griechische Philologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Klassische Archäologie	1. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 2. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums 3. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
Romanistik (Französisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch/Iberoromanistik)	1. Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums 2. Kenntnisse in mindestens zwei romanischen Sprachen, darunter Französisch

**Anlage 2: Muster für die Titelseite einer Dissertation**

Die Titelseite einer Dissertation ist nach folgendem Muster zu gestalten:

Titel der Dissertation

Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades  
eines Doctor philosophiae (Dr. phil.)

vorgelegt dem Rat der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena von  
Vor- und Zuname, bereits erworbener akademischer Grad,  
geboren am ... in ...

Muster der Titelblattrückseite (unten):

Gutachter:

1.  
.....

2.  
.....

3.  
.....

Tag der mündlichen Prüfung: .....

### Anlage 3: Muster der Promotionsurkunde

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht  
durch die Philosophische Fakultät unter dem  
Rektorat ..... und dem Dekanat .....

Herrn/Frau.....  
geboren am ..... in .....

den akademischen Grad eines  
„doctor philosophiae“  
—Dr. phil.—,

nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren mit der von  
..... betreuten Dissertation: .....  
sowie der mündlichen Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei  
das Gesamtprädikat  
„.....“ erhalten hat.

Jena, den .....

Der Rektor  
Der Dekan

## Anlage 2: Promotionsfächer an der Philosophischen Fakultät (in der Systematik des Statistischen Bundesamts)

### 01 Geisteswissenschaften:

#### 01 Geisteswissenschaften allgemein

#### 04 Philosophie

169 Ethik

127 Philosophie

136 Religionswissenschaft

#### 05 Geschichte

272 Alte Geschichte

012 Archäologie

068 Geschichte

273 Mittlere und neuere Geschichte

548 Ur- und Frühgeschichte

183 Wirtschafts- und Sozialgeschichte

#### 07 Allgemeine und vergleichende Literatur- und Sprachwissenschaft

188 Allgemeine Literaturwissenschaft

152 Allgemeine Sprachwissenschaft/Indogermanistik

284 Angewandte Sprachwissenschaft

160 Computerlinguistik

#### 08 Altphilologie (klass. Philologie)

070 Griechisch

005 Klassische Philologie

095 Latein

#### 09 Germanistik

271 Deutsch als Fremdsprache

067 Germanistik/Deutsch

#### 10 Anglistik, Amerikanistik

006 Amerikanistik/Amerikakunde

008 Anglistik/Englisch

#### 11 Romanistik

059 Französisch

084 Italienisch

131 Portugiesisch

137 Romanistik (Roman. Philologie, Einzelsprachen a.n.g.)

150 Spanisch

#### 12 Slawistik

206 Polnisch

139 Russisch

146 Slawistik (Slaw. Philologie)

153 Südslawisch (Bulgarisch, Serbokroatisch, Slowenisch usw.)

209 Tschechisch

#### 13 Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften

010 Arabisch/Arabistik

083 Islamwissenschaft

180 Kaukasistik

122 Orientalistik/Altorientalistik

#### 14 Kulturwissenschaften i.e.S.

024 Europäische Ethnologie und Kulturwissenschaft

174 Volkskunde

**Weiteres:**

03: 23: 030 Interdisziplinäre Studien (SP Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwiss.) [= IWK]

04: 36: 275 Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften

09: 74: 092 Kunstgeschichte, Kunstwissenschaft

09: 78: 114 Musikwissenschaft/-geschichte